Wien, Donnerstag, den 30. November 1899. XXXII. Jahrgang. Nr. 48.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Moritz Perles, Verlagsbuchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4 (Graben).

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 5 fl., halbjährig 2 fl. 50 kr. vierteljährig 1 fl. 25 kr. Für das Ausland jährlich 10 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 10 fl. = 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Das Religionsbekenntniß der Kinder nach österreichischem Recht.

Von Orest Illasiewicz.

(Fortsetzung.)

III.

19. Der Staat gestattet Jedermann zu glauben, was er will, also auch gar nichts, er zwingt Niemanden, einer Religionsgenossenschaft anzugehören. Doch erst dann ist dies dem Belieben des Einzelnen überlassen, wenn dies als sein persönlicher Entschluß, als Product seiner eigenen Erwägungen und mehr oder minder reifen Ueberlegung erscheinen kann: erst das vierzehnte Lebensjahr soll ihn zum Genusse der staatlich gewährleisteten Freiheit befähigen. Doch bis dahin soll das Kind nicht fern von Glauben und Religion heranwachsen: Staat und Kirche sollen den Samen eines positiven Glaubens in das Herz des Kindes pflanzen, ob er zur Frucht gedeiht, das wird dem Individuum überlassen. Dies ist der Standpunkt des Staates, und er erscheint schon mit Rücksicht auf die eminente culturelle und erzieherische Macht der Religion vom Gesichtspunkte der öffentlichen Wohlfahrtspflege aus begründet. Aber auch von anderen Gesichtspunkten betrachtet, hat ein solcher Rechtsstandpunkt volle Berechtigung. Denn es wäre nicht nur für den Staat von Nachtheil, das Kind ohne Glauben und religiöse Erziehung aufwachsen zu lassen, sondern es wäre auch ein Unrecht gegenüber dem Kinde,[1] demselben Grund- und Glaubenssätze vorzuenthalten, die Jahrtausende hindurch iusto titulo bestanden, die sich nicht nur für das öffentliche Leben, sondern insbesondere für das Leben des Einzelnen so vielfach als einzig stabiler Punkt in den Wogen der Ereignisse, der alltäglichen Wechselfälle bewährt, die sich als Hort und Bürgschaft der Ordnung, des inneren Friedens und der Selbstaufrichtung erwiesen. Das ist keineswegs einseitig gedacht; denn wir sehen hier ganz ab von den dogmatischen Consequenzen des Glaubens oder Nichtglaubens, wir lassen die Frage bei Seite liegen, welche Bedeutung die Lehren der Kirche für unsere Seele haben. Doch das wird kein Kenner der Völker- und Culturgeschichte bestreiten, daß der Religion veredelnde Kraft innewohnt, daß sie — ganz abgesehen von ihrer dogmatischen Wirkung — ein Culturfactor ist[2] und als solcher historisch qualificirt erscheint. Wenn der Staat das Turnen für obligat erklärt, weil es für den Körper sich als recht heilsam erwiesen, warum soll er da nicht auch die Religion für obligat erklären dürfen, die sich zu allen Zeiten als so heilsam für das Seelenleben des Menschen bewährt? Wenn der Staat das Kind an die Särge todter Sprachen und Classiker führt, wenn er ihm antiquirte Gestalten und anachronistische Märchen vorführt, um so sein Herz und Gemüth zu stählen und zu veredeln, warum soll er da das Kind in den Tempel lebender Religionen nicht einführen dürfen zu gleichem Zwecke? Später hat ja das Kind noch immerhin Zeit, allen Glauben und alle Religion über Bord zu werfen, ob es aber später noch Zeit, Gelegenheit und die Fähigkeit haben wird, sich einen gleichen religiösen und moralischen Fond zu gründen, wäre erst noch zu erwägen. Wenn also der Staat in seiner Gesetzgebung, wie weiter unten gezeigt werden wird, jedem Kinde religösen Unterricht und religiöse Erziehung gewährleistet, so ist dies nicht ein Entgegenkommen gegenüber der Kirche, sondern gegenüber dem Kinde, so handelt es sich nicht um ein Recht der Religionsgesellschaften, sondern um eine Pflicht des Staates gegenüber der Jugend. Es ist klar, daß man deßhalb dem Staate einen confessionellen Standpunkt nicht nachsagen kann, weil er sich ja lediglich von rein erzieherischen und pädagogischen Erwägungen leiten läßt. Daß es sich hier nicht um eine confessionelle Parteinahme handelt, geht auch aus den bereits besprochenen Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Mai 1874 hervor.

20. Die Rechtspflicht, die Kinder religiös zu erziehen, ist bei Eltern, die beide einem gesetzlich anerkannten Bekenntnisse angehören, eigentlich nur die juristische Formulirung einer moralischen und religiösen Verpflichtung. Dagegen hat dies bei confessionslosen Eltern seine Schwierigkeiten, die einer näheren Betrachtung bedürfen.

Obige Rechtspflicht ist vorerst im § 139 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches normirt: „Die Eltern haben überhaupt die Verbindlichkeit, ihre ehelichen Kinder zu erziehen, das ist, für ihr Leben und ihre Gesundheit zu sorgen, ihnen den anständigen Unterhalt zu verschaffen, ihre körperlichen und Geisteskräfte zu entwickeln

[1] Vergleiche v. Hussarek a. a. O, S. 654.

[2] Dies hebt auch v. Scherer a. a. O., Jahrgang 1883, 2, S. 262 sehr richtig hervor.

und durch Unterricht in der Religion und in nützlichen Kenntnissen den Grund zu ihrer künftigen Wohlfahrt zu legen." — Weiters bestimmt der Artikel 1, Alinea 4 des interconfessionellen Gesetzes: „Im Falle keine der obigen Bestimmungen platzgreift, hat Derjenige, welchem das Recht der Erziehung bezüglich eines Kindes zusteht, das Religionsbekenntniß für solches zu bestimmen." — Endlich bestimmt das österreichische Reichsvolksschulgesetz vom 14. Mai 1869 und die Schulgesetznovelle vom 2. Mai 1883 im § 3: die Lehrgegenstände der allgemeinen Volksschule sind Religion u. s. w. . . . . ."

21. Die erste und dritte Bestimmung verfügen, daß jedes Kind religiöse Erziehung und ebensolchen Unterricht genießen muß.[3] Mit der ersten Bestimmung hat es nun im praktischen Leben eine eigene Bewandtniß. Nehmen wir den Fall, daß ein armer Arbeiter mit seiner Frau den ganzen Tag außerhalb des Hauses zubringt und seine Kinder allein zu Hause zurückläßt, wie wird da eigentlich die religiöse Erziehung dieser Kinder aussehen? Oder es lebt eine Familie ganz abgesondert von Allen, meidet jeden Verkehr und alle Menschen, so daß Niemand einen Einblick in ihr inneres Familienleben gewinnen kann; wer wird hier wohl sagen können, ob das Kind auch wirklich religiös erzogen wird? Oder es handelt sich um confessionslose Eltern, wie soll da eine religiöse Erziehung möglich sein? Werden solche Eltern, welche keine Religion haben, im Stande sein, ihre Kinde religiös zu erziehen?[4] Das Gesetz operirt hier eben mit einem Factor, welcher durch die Schwierigkeit, wenn nicht gar Unmöglichkeit einer Controle oft zu einem wesenlosen Ding hinabsinkt und unter den Gesichtspunkt einer Fiction zu stehen kommt.[5] Aber auch anderweitig erscheint die praktische Bedeutung dieses Rechtssatzes sehr in Frage gestellt. „Erziehung" im Allgemeinen ist schon ein sehr variabler, abweichenden Individualanschauungen unterworfener Begriff und daher für Gesetzesparagraphen ein spröder Stoff. Auch bei der „religiösen Erziehung" ist dies der Fall. Wenn die Eltern zum Beispiel katholisch waren und nunmehr israelitisch geworden sind, so werden ihnen viele bisherige Gebote jetzt unter dem Gesichtswinkel von Verboten erscheinen, was sie auch auf ihre noch nicht siebenjährigen Kinder übertragen müssen; und würde es für die Erziehung der Kinder von heilsamem Einfluß sein, wenn ihnen das Kreuz, das Vaterunser u. s. w. — bisher so sorgsam gelehrt und geboten — jetzt plötzlich verboten werden? Oder die religionsverschiedenen Kinder einer Mischehe, wie sollten sich diese gewisse Cultusverschiedenheiten, die ihnen von den Eltern gelehrt werden, erklären?[6] Wir sehen also, daß das Gesetz unter „religiöser Erziehung" nicht eine streng, haarscharf confessionelle, sondern nur eine allgemein-religiöse meint. Dies ist so der Fall, bis das Kind in die Schule kommt; von da ab wird der Inhalt dieser religiösen Erziehung deutlicher und bestimmter. Dem Kinde wird vom 7. bis zum 14. Lebensjahre dieselbe Religion gelehrt, Religionswechsel ist hier ausgeschlossen. Jetzt wird die religiöse Erziehung schon eine specifisch confessionelle sein müssen. Jetzt sind die Lehren des Religionslehrers die Marksteine, welche der religiösen Erziehung im Elternhause den Weg vorzeichnen. Jetzt sind die Eltern verpflichtet, das Kind nach den Lehren der betreffenden Kirche zum Gebet, zur Theilnahme am Gottesdienste, an kirchlichen Acten u. s. f. anzuhalten. Es haben hier die Eltern gleichsam der religiösen Erziehung in der Schule nachzuhelfen, sie sind gewissermaßen das Vollzugsorgan der Schule und des Religionslehrers. Im Uebrigen liegt aber den Eltern nur ein passives Verhalten ob.[7] Vom jüdisch gewordenen Vater wird man nicht verlangen können, sein katholisches Kind darüber zu belehren, daß Christus das Haupt der Kirche und der Papst der höchste Vorsteher derselben auf Erden ist; er wird nur verflichtet sein, darüber zu schweigen, daß er daran nicht glaubt, Alles zu unterlassen, wodurch er an dem von der Schule gebauten Glaubensfond des Kindes rütteln könnte, Alles zu vermeiden, was der religiösen Erziehung des Kindes in der Schule zuwiderlaufen würde. Das Elternhaus darf nicht vernichten, was die Schule pflanzt, es darf nicht zur Negation derselben werden, und deßhalb müssen alle Strömungen sorgsam ferngehalten werden, welche den unfertigen, werdenden Fond von Moral und Religiosität des Kindes gefährden, unterspülen könnten. Man muß also sagen, daß bezüglich dieser den Eltern zur Pflicht gemachten „religiösen Erziehung" es eigentlich viel klarer ist, was die Eltern zu unterlassen, als was sie zu thun haben, um dem Gesetze gerecht zu werden.[8]

22. Von hervorragender praktischer Bedeutung ist dagegen die Bestimmung des Reichsvolksschulgesetzes. Hier wird ausdrücklich noch gesagt, daß jedes Kind Religion lernen müsse.[9] Welche Religion die einzelnen Kinder zu lernen haben, bestimmt das interconfessionelle Gesetz. Bei Kindern confessionsloser Eltern müssen dies gemäß Artikel 1, Alinea 4 interconf. Gesetz letztere als „Erziehungsberechtigte" bestimmen, im Weigerungsfalle tritt subsidiär die Vormundschaftsbehörde ein. Es widerspricht aber dem Zwecke und dem Geiste des Gesetzes, wenn man annimmt, daß die confessionslosen Eltern, beziehungsweise die Erziehungsberechtigten ihr Kind einer *beliebigen* gesetzlich anerkannten Religion zuwenden dürfen;[10] sondern sie müssen dabei darauf Rücksicht nehmen, welche Religionen an der betreffenden Schule gelehrt werden, und auf diese Zahl sind sie bei ihrer Wahl beschränkt. Anderenfalls wäre dem Zwecke des Gesetzes direct zuwidergehandelt. Doch kann dieser auch dann in Frage gestellt werden, wenn die Eltern zwar einem gesetzlich anerkannten Religionsbekenntnisse angehören, dasselbe aber gerade in der betreffenden Ortsschule nicht gelehrt wird, weil zwanzig Schüler dieses Glaubens daselbst nicht vorhanden sind. (§ 4 des Gesetzes vom 20. Juni 1872.) Dann wird § 139 a. b. G.-B. praktisch und die Eltern sind verpflichtet, dem Kinde entsprechenden Religionsunterricht entweder persönlich oder mittelbar zukommen zu lassen. Hier ist auch eine Controle nicht ausgeschlossen und nicht unmöglich, weil die Eltern eine concrete Leistung präftiren müssen. Diesbezüglich äußert sich auch eine Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 10. Juni 1875, Nr. 844: „Es werden Schüler, welche einem im Religionsunterrichte an der Schule nicht vertretenen Glaubensbekenntnisse angehören, von dem Beibringen eines Zeugnisses über erhaltenen Religionsunterricht nur dann zu entbinden seien, wenn sie nachweisbar eines solchen Unterrichtes nicht theilhaftig werden konnten." Wo aber unter einfachen Umständen die Möglichkeit eines solchen Unterrichtes gegeben ist, hat sich jeder Schüler über seine Pflichterfüllung auszuweisen.[11]

---

[3] Im code civil werden die Eltern zur religiösen Erziehung der Kinder nur berechtigt, nicht verpflichtet. Vergleiche *Zachariae*, Handbuch des französischen Civilrechts, 2. Bd., 2. Cap. — Das neue deutsche bürgerliche Gesetzbuch kennt eine elterliche Pflicht der religiösen Kindererziehung und beläßt diesbezüglich die landesgesetzlichen Vorschriften bei Bestand (Einführungs-Gesetz Artikel 134).

[4] Vergleiche v. *Hussarek* a. a. O., S. 638 ff.

[5] Freilich, tritt ein Kläger auf und dazu ist Jedermann besonders aber die nächsten Verwandten befugt — so hat gemäß § 178 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches „das Gericht den Gegenstand der Beschwerde zu untersuchen und die den Umständen angemessenen Verfügungen zu treffen". Dies könnte im concreten Falle zur Curatel nach § 270 des allg meinen bürgerlichen Gesetzbuches führen und in letzter Linie nach § 177 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zum dauernden Verluste der väterlichen Gewalt.

[6] Vergleiche v. Hussarek a. a. O., S. 655.

[7] Sie können vielleicht in gewissen Fällen auch zu einem bestimmten Thun verpflichtet sein; doch ist eine solche Verpflichtung quaestio facti, und dürfte eine Generalisirung derselben sich nicht rechtfertigen lassen, sowie sie bei v. *Hussarek* a. a. O., S. 645 vorliegt, der von den Eltern allgemein verlangt, daß sie sich von dem Besuche des Gottesdienstes oder dem Empfang der Sacramente nicht fernhalten.

[8] Vergleiche auch v. *Hussarek* a. a. O., S. 643 f.

[9] Auch der Erlaß des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 28. Juni 1869, Zahl 5705, V.-Bl. Nr. 60, sagt: . . . . . . Der Religionsunterricht bildet auch nach den neuen Gesetzen einen Bestandtheil des Gesammtunterrichtes an der Volksschule.

[10] Vergleiche v. *Hussarek* a. a. O., S. 637.

[11] Die citirte Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht bestimmt weiter: „. . . . . . Inwieweit hier die in der Verordnung vom 24. Juli 1874 bezeichnete Vertrauenswürdigkeit des privaten Religionslehrers in Betracht kommt, kann es keinem Zweifel unterliegen, daß ein Zeugniß, welches ein in einem Seelsorgeamte wirkender Geistlicher der evangelischen Kirche oder der Religionslehrer einer jüdischen Cultusgemeinde ausgestellt hat, ohneweiters anzuerkennen ist, daß daher die in demselben ertheilte Fortgangsnote in das Semestralzeugniß, jedoch ohne Einfluß auf die allgemeine Zeugnißclasse aufzunehmen ist. Auch unterliegt es im Allgemeinen keinem Anstande, daß an einer Staatslehranstalt, in welcher die Anzahl der Schüler einer bestimmten Confession weniger als 20 beträgt, zur Ertheilung des betreffenden obligatorischen Religionsunterrichtes ein gesetzlich befähigter Lehrer in der im § 7 des Gesetzes vom 20. Juni 1872 bezeichneten Stellung unter der Bedingung zugelassen werde, daß für seine Entlohnung die zur Erhaltung der Schule bestimmten Mittel in keiner Weise in Anspruch genommen werden. Die Anregung zu einer solchen Veranstaltung muß den Betheiligten überlassen bleiben, sie ist von Amtswegen nicht zu geben. . . . . ."

(Fortsetzung folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Der Ahndung nach der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, unterworfene Demonstrationen sind im Sinne des § 305 St.-G. als gesetzlich verbotene Handlungen anzusehen. Das an eine Gerichtsbehörde gerichtete Ersuchen des Untersuchungsrichters, Jemanden als Angeschuldigten zu vernehmen, steht in der Wirkung (§§ 227 und 531 St.-G.) dem Erlassen einer Vorladung wider denselben gleich.

Die von Thomas Z. erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urtheil des Kreisgerichtes in Steyr vom 13. Februar 1899, welches denselben des im § 305 St. G. bezeichneten Vergehens gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung schuldig erkennt, wurde vom k. k. Cassationshofe mit Entscheidung vom 19. Mai 1899, Z. 3635, verworfen.

Gründe: Vom Kreisgerichte in Steyr wurde Thomas Z. des Vergehens nach § 305 St.-G. schuldig erkannt, weil er am 25. September 1898 bei einer Volksversammlung in Steyr als Referent zur Tagesordnung „Die politische Lage in Oesterreich und die bürgerlichen Parteien" durch die im Urtheile des Gerichtshofes näher bezeichneten Enunciationen zu durch die Gesetze verbotenen Handlungen, nämlich zu nach § 11 der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, für strafbar erklärten Demonstrationen gegen die Regierung aufgefordert, angeeifert, zu verleiten gesucht und dieselben angepriesen hat. Seine Beschwerde wendet dagegen nach § 281, Z. 9a St.-P.-O. ein, daß die kaiserliche Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, nicht als Gesetz im Sinne des § 305 St.-G. angesehen werden könne und nach § 281, Z. 9b St.-P.-O., daß die That verjährt sei, weil von dem um seine verantwortliche Einvernahme ersuchten Landesgerichte Wien die diesbezügliche Vorladung erst nach der dreimonatlichen Verjährungsfrist am 31. December 1898 erlassen wurde, und das kreisgerichtliche Ersuchen vom 12. December 1898 um diese Einvernahme nicht als einer der im § 531 St.-G. angeführten Unterbrechungsacte angesehen werden könne. Nach beiden Richtungen hin ist die Beschwerde unbegründet. In ersterer Beziehung sind für die Beantwortung der Frage, was das Strafgesetz vom 27. Mai 1852 unter dem von ihm gebrauchten Worte „Gesetz" oder „gesetzlich" versteht, die damaligen staatsrechtlichen Verhältnisse maßgebend. Nach denselben war für die Periode bis zum Jahre 1848 und weiter für die Zeit seit dem 1. Jänner 1852 bis zum Erscheinen des sogenannten Octoberdiploms vom 20. October 1860 der unmittelbare directe Befehl des Kaisers oder die auf Grund einer Allerhöchsten Entschließung ergangene Verordnung einer Hofstelle Gesetz. In dieser Zeit, in welcher dem Monarchen die gesetzgebende Gewalt allein zustand, hatte jede Anordnung desselben, sobald sie publicirt worden war, der formellen Geltung nach die Bedeutung eines Gesetzes, gleichviel, unter welchem Namen (Edict, Patent, Rescript, Cabinetschreiben, Verordnung, Resolution) sie erlassen worden war. Aber auch die auf Grund einer Allerhöchsten Entschließung ergangenen Anordnungen der Hofstellen (Hofkanzlei-, Hofkammer-, Justizdecret), sowie der Ministerien seit dem Jahre 1848 (Ministerialerlässe, Ministerialdecrete) hatten den Charakter von Gesetzen, die nur durch eine neue Entschließung des Monarchen geändert werden konnten. Es ist also auch die kaiserliche Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, betreffend die Regelung der Amtsgewalt der landesfürstlichen politischen und polizeilichen Behörden, als Gesetz im Sinne des § 305 St.-G. anzusehen, wie es ja auch aus deren Einleitungsworten klar zu ersehen ist, und nachdem im § 11 dieser Verordnung für die Bestrafung demonstrativer Handlungen, wodurch Abneigung gegen die Regierung oder Geringschätzung ihrer Anordnungen ausgedrückt wird, Vorkehrungen getroffen werden, so wurden solche Handlungen mit Recht als durch die Gesetze verboten im Sinne des § 305 St.-G. bezeichnet.

Betreffend die Verjährung, so erachtete der Cassationshof diese nicht als eingetreten, denn die wegen des Anklagedelictes seit dem Begehungstage, das ist seit 25. September 1898 laufende Verjährungszeit wurde gemäß § 531 St.-G. durch das am 12. December 1898 vom Untersuchungsrichter erlassene Ersuchschreiben an das Landesgericht in Wien um verantwortliche Einvernahme des Angeklagten unterbrochen; die Erlassung dieses Ersuchschreibens steht der im § 531 St.-G. als Unterbrechungsact genannten Ausfertigung der Vorladung an den Angeschuldigten gleich. Der Untersuchungsrichter hätte ja nach § 93 St.-P.-O. den Angeschuldigten ebenso persönlich vorladen können, wie er dessen Einvernahme durch das Wiener Landesgericht verfügte. Wie die Erlassung der Vorladung zu persönlicher Einvernahme, so muß sonach auch die Erlassung des Ersuchschreibens um dessen Einvernahme die Verjährung zu unterbrechen geeignet sein, indem sich beide Verfügungen als im Sinne des § 531 St.-G. gleichwerthige Untersuchungsschritte darstellen.

Es war sonach in beiden Richtungen die Nichtigkeitsbeschwerde gemäß § 288, al. 1 St.-P.-O. als unbegründet zu verwerfen.

Nahrungs- und Genußmittel, welche nach dem Willen des Erzeugers als Bestandtheil vertragsmäßig gebührender Verköstigung an dessen Dienstgesinde und Arbeiter verabfolgt werden sollen, sind im Sinne des Lebensmittelgesetzes vom 16. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 89 ex 1897, für den Verkehr bestimmt.

Das Urtheil des Kreisgerichtes in Sebenico vom 20. August 1898, welches den Pilip und Mate P. von der Anklage wegen Vergehens nach § 18, Z. 1 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 89 ex 1897, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln, freisprach, wurde vom k. k. Cassationshofe mit Entscheidung vom 22. December 1898, Z. 13.096, in Folge der Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft zum Zwecke neuerlicher Verhandlung und Entscheidung in der Strafsache aufgehoben.

Gründe: Pilip und Mate P. waren angeklagt, im Jahre 1898 mehrere Hektoliter eines dem Weine ähnlichen, zum Verkehre bestimmten Getränkes wissentlich in solcher Art hergestellt zu haben, daß der Genuß die menschliche Gesundheit zu schädigen geeignet war. Die Nichtigkeitsbeschwerde macht unter Anrufung des § 281, Z. 9a St.-P.-O. geltend, daß der Gerichtshof den Begriff des Verkehres irrthümlich ausgelegt habe und dadurch zu dem die Angeklagten freisprechenden Erkenntniß gelangt sei. Bei näherer Prüfung dieser Angelegenheit mußte der Cassationshof die Ueberzeugung gewinnen, daß der Gerichtshof in der That in seinem Urtheile von einer irrthümlichen Rechtsanschauung geleitet war, und daß daher die Nichtigkeitsbeschwerde im Rechte ist.

Der Gerichtshof hat festgestellt, daß das beanständete Getränk zum Genusse für die 14 Mitglieder zählende Familie der Angeklagten, für das Dienstgesinde und für die zahlreichen, in der Zeit vom Mai bis Weinlese 1898 zur Bearbeitung der Felder und Weingärten aufgenommenen Arbeiter erzeugt wurde; trotzdem schloß er aus, daß das Getränk für den „Verkehr" bestimmt war, da es nur den Hausbedarf der Angeklagten decken sollte. Abgesehen von dem Sprachgebrauche, nach welchem dem Worte „Verkehr" eine ausgedehntere Bedeutung beizumessen ist, als ihm der Gerichtshof zugestand,[1] gewähren auch die Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Jänner 1896 ausreichende Anhaltspunkte, um den diesem Ausdrucke beizulegenden Sinn näher zu präcisiren. Während das Gesetz im Titel nur das Wort „Verkehr" gebraucht und im § 1 bestimmt, daß der „Verkehr" mit den dort bezeichneten Lebensmitteln und Gegenständen seinen Vorschriften unterliegt, bedient es sich in den §§ 3 und 6, Z. 2, 3, 4 und 7, § 11, Z. 3, §§ 12, 15 und 16 der Ausdrücke „Verkaufen oder Feilhalten", „Feilhalten oder Verkaufen", im § 6, Z. 1 und § 11, Z. 4 des Ausdruckes „Verkaufen", im § 11, Z. 2 des Ausdruckes „Feil-

---

[1] Der Sprachgebrauch begreift unter „Verkehr" das Anbieten zur Erwerbung, das Weggeben, Annehmen und Zurückgeben einer Sache. „In Verkehr gesetzt" wird ein Gegenstand, wenn der Inhaber ihn in solcher Art aus seiner Gewahrsame läßt, daß ein Anderer daran die Verfügung erlangt, es geschehe dies auf Grund eines Kaufes, Tausches, schenkungsweise oder — ohne das Eigenthum zu übertragen — nur leihweise Der Begriff „Verkehr" darf insbesonders nicht beschränkt werden auf die kaufmännische oder gewerbsmäßige Thätigkeit, welche den Umsatz von Waaren b zweckt Wo das Gesetz diese Thätigkeit vor Augen hat, bedient es sich des Ausdruckes „Verkaufen" oder „Feilhalten", oder „Feilhalten und Verkaufen", oder „Handel und Verkehr", aus welcher letzteren Redeweise sich ergibt, daß „Verkehr" als der umfassendere Begriff gebraucht wird. Darnach kann es keinem Zweifel unterliegen, daß das Erzeugniß der Angeklagten, das rücksichtlich ihrer Dienstleute und Arbeiter zur Ergänzung oder Aufbesserung ihres Lohnes dienen sollte, zwar nicht für den Handel, wohl aber für den Verkehr bestimmt war (Ausführungen des Vertreters der Generalprocuratur; vgl. auch die Anmerkung zur Entscheidung vom 4. Februar 1897, Z. 841, in Nr. 2042 der Nowak schen Sammlung)

halten" allein, im § 13 des Ausdruckes „in den Verkehr bringen", im § 11, Z. 1, § 14, Z. 1, und § 18, Z. 1 des Ausdruckes „Handel und Verkehr", im § 14, Z. 2 und § 18, Z. 2 und 4 aber des Ausdruckes „verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr setzt". Daraus muß der Schluß gezogen werden, daß das Gesetz mit dem Worte „Verkehr" einen umfassenderen Begriff als jenen des Verkaufens oder Feilhaltens bezeichnen, und daß es unter diesen Begriff insbesonders auch Verträge subsumiren wollte, die mit einem Kaufvertrage nicht identisch sind.

Nun hat aber der Gerichtshof, wie bereits erwähnt, festgestellt, daß das beanständete Getränk nicht nur für die Familienmitglieder, von welchen hier abgesehen werden kann, sondern auch für das Dienstgesinde der Angeklagten und für die zur Bearbeitung der Felder und Weingärten aufgenommenen Arbeiter bestimmt war, also auch für Personen, welche zu den Angeklagten in besonderen entgeltlichen Vertragsverhältnissen standen, und bei welchen der verabreichte Wein einen Theil der ihnen vertragsmäßig gebührenden Kost bildete. Unter diesen Umständen ist aber das Getränk in der That zum Objecte des Verkehrs im Sinne des bezogenen Gesetzes gemacht worden.

Der Nichtigkeitsbeschwerde war daher stattzugeben und das Urtheil nach § 288 St.-P.-O. aufzuheben. Der Cassationshof konnte aber nicht sofort in der Sache selbst erkennen, weil im angefochtenen Urtheile und dessen Entscheidungsgründen die Thatsachen nicht festgestellt erscheinen, welche bei richtiger Anwendung des Gesetzes dem Erkenntnisse zu Grunde zu legen wären.

Zu den öffentlichen Angelegenheiten im Sinne der §§ 104 und 105 St.-G. zählt auch das Ertheilen oder Verweigern der Bewilligung zur Ausübung des Schankgewerbes.

Mehrere Personen warben um die Concession zum Betriebe einer Schanknahrung in der Gemeinde N. Die bei der Bezirkshauptmannschaft überreichten Gesuche wurden der Gemeinde im Sinne des § 18 der Gew.-O. zur Aeußerung zugefertigt. Davon erfuhr der Propinationspächter Mendel K., welchem daran lag, die drohende Concurrenz abzuwehren. Er wendete sich an den Gemeindevorsteher Stephan K.; dieser versprach zwar, dahin zu wirken, daß die Concession nicht ertheilt werde, machte dies jedoch von einem ihm zu gewährenden Geldgeschenke von 25 fl. abhängig. Mendel K. erfüllte die Bedingung und unter dem Vorsitze des Stephan K. sprach sich die Vertretung der Gemeinde thatsächlich gegen die Concessionswerber aus. Auf diesen Vorfall bezieht sich das am 14. October 1898 gefällte Urtheil des Kreisgerichtes in Kolomea, welches den Stephan K. nach § 104 St.-G. und den Mendel K. nach § 105 St.-G. straffällig erklärt. Die Nichtigkeitsbeschwerden der Verurtheilten wurden vom k. k. Cassationshofe mit Entscheidung vom 10. April 1899, Z. 16.823, verworfen.

Gründe: Sowohl vom Angeklagten Stephan K. als auch vom Angeklagten Mendel K. wird unter Anrufung des Nichtigkeitsgrundes der Z. 9a des § 281 St.-P.-O. der Thatbestand des § 104, resp. 105 St.-G. bestritten. Allein mit Unrecht. Nach den Feststellungen des Gerichtshofes war Stephan K. amtirender Gemeindevorsteher und als solcher Vorsitzer und Mitglied des Gemeinderathes. Die Absicht des Angeklagten Mendel K. bei Verabreichung des Betrages von 25 fl. war darauf gerichtet, den Gemeindevorsteher zu bestimmen, bei Begutachtung der von Simon B. und Anderen eingebrachten Gesuche um Verleihung der Concession zum Ausschanke von Getränken zu seinen Gunsten zu stimmen, also den Stephan K. zu einer Parteilichkeit zu verleiten.

Das Gesetz vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39, reiht im § 15 das Schankgewerbe unter die concessionirten Gewerbe ein. Als solche gelten nach § 1 dieses Gesetzes jene Gewerbe, bei welchen öffentliche Rücksichten die Nothwendigkeit begründen, den Betrieb von einer besonderen Bewilligung abhängig zu machen. Es ist demnach die Entscheidung darüber, ob und wem die Bewilligung zur Ausübung eines Schankgewerbes zu ertheilen sei, als Entscheidung öffentlicher Angelegenheit zu würdigen. Diese Entscheidung steht allerdings unmittelbar der Bezirkshauptmannschaft als Gewerbebehörde zu, allein § 18 des bezogenen Gesetzes verordnet, daß die Gewerbebehörde vor Ertheilung der Concession die Gemeinde des Standortes des Unternehmens höre. Es bildet daher das durch den Gemeinderath zu erstattende Gutachten eine Grundlage der Entscheidung. Die Bedeutung dieses Gutachtens für die von der Gewerbebehörde zu fällende Entscheidung ergibt sich daraus, daß, wenn gegen die Einwendung der Gemeinde die Concession ertheilt wird, der Gemeinde der Recurs an die höhere Behörde mit aufschiebender Wirkung zusteht.

Nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung führt der Gemeindevorsteher den Vorsitz im Gemeinderathe, stimmt bei gleichgetheilten Stimmen und gibt in diesem Falle mit seiner Stimme den Ausschlag; mithin hatte der Gemeindevorsteher bei Erstattung der von der Bezirkshauptmannschaft abverlangten Aeußerung über die Bewerbungen um Ertheilung der Concession zum Betriebe des Schankgewerbes in N. mitzuwirken. Dieses Mitwirken stellt sich als ein Mitwirken bei der Entscheidung selbst dar; die Beschwerde irrt, wenn sie dem Gemeinderathsbeschlusse dieses Delictsrequisit deßhalb abspricht, weil der Gemeinde gemäß letzten Absatzes des § 18 des citirten Gesetzes wider die von der Gewerbehörde gegen ihren Antrag ertheilte Concession das Recht der Beschwerde zusteht, zumal diese Bestimmung nur den Zweck verfolgt, vorschriftswidriger Ertheilung von Concessionen zum Betriebe des Schankgewerbes durch die Gewerbebehörde vorzubeugen, und ein Beschwerderecht im Instanzenzuge öffentlichen Behörden als solchen auch sonst vielfach zusteht.

Die Nichtigkeitsbeschwerden der Angeklagten waren daher zu verwerfen.

Personalien.

Se. Majestät haben dem Baurathe im Ministerium des Innern Karl Schaden das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens und dem Ingenieur in diesem Ministerium Eduard Zotter, das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Finanz-Obercommissär der Finanz-Direction in Laibach Josef Svoboda den Titel eines Finanzrathes verliehen.

Se. Majestät haben dem Kanzleisecretär Bruno Steiner das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Der Oberste Rechnungshof hat den Rechnungs-Official des Finanzministeriums Leopold Muhr zum Rechnungsrevidenten des Obersten Rechnungshofes ernannt.

Der Minister des Innern hat den Rechnungsrevidenten Emil Scherer zum Rechnungsrathe im Rechnungs-Departement der Statthalterei in Wien ernannt.

Der Minister des Innern hat den Bezirks-Obercommissär Josef Hirsch zum Bezirkshauptmanne in Böhmen ernannt.

Der Minister des Innern hat den Adjuncten Dr. Franz Schardinger zum Inspector an der Untersuchungsanstalt für Lebensmittel in Wien ernannt.

Der Ackerbauminister hat den provisorischen Statthalterei-Concipisten Dr. Martin Klingler zum Administrations-Concipisten bei der Forst- und Domänen-Direction in Innsbruck, den Auscultanten Dr. Josef Biebl und den Conceptspracticanten Richard Freiherr von Altenburger zu Administrations-Concipisten bei der Forst- und Domänen-Direction in Salzburg, den Concepts-practicanten Moriz Steyrer zum Administrations-Concipisten bei der Forst- und Domänen-Direction in Gmunden und den Advocaturs-Candidaten Dr. Hermann Dazenbichler zum Administrations-Concipisten bei der Forst- und Domänen-Direction in Wien ernannt.

Der Leiter des Handelsministeriums hat den Rechnungsrath Karl Klostermayer zum Oberrechnungsrathe im Handelsministerium ernannt.

Der Leiter des Handelsministeriums hat die Postcommissäre Dr. Karl Eckert in Prag, Heinrich Stawaser in Wien, Dr. Marian Dawidowski in Lemberg, Franz Hochmayr in Wien, Dr. Karl Rothe in Brünn, Dr. Emil Kränzl in Linz, Heinrich Hofer in Innsbruck, Dr. Heinrich Becker in Prag, Karl Kostrouch in Wien zu Postsecretären, den Postcommissär Alfred Schmid in Wien zum Oberpostcommissär, dann die Postcommissäre Johann Baptist Vaclik in Wien, Franz Knotek in Prag, Emil von Klebelsberg in Wien und Rudolf Tocigl in Zara zu Postsecretären, ferner den Postcommissär Johann Popowicz in Lemberg zum Oberpostcommissär und den Postcommissär Ljubimir Klancic in Zara zum Postsecretär ernannt.

Erledigungen.

3 Kanzlistenstellen in der XI. Rangsklasse beim Handelsministerium bis 16. Dezember 1899 (Amtsbl. Nr. 264).

1 Oberingenieurstelle in der VIII. Rangsklasse für den Staatsbaudienst in Dalmatien bis 20. Dezember 1899 (Amtsbl. Nr. 267).

☞ Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilagen: Bogen 31 und 32 der Erkenntnisse finanz. Theil, 1898.

Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Druckerei „Leykam" in Graz.